

# **AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2025.211 vom 13. April 2026**

AG Verwaltungsgericht, 2026-04-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_verwaltungsgericht\\_WBE.2025.211](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2025.211)

FR: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2025.211 du 13 avril 2026

IT: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2025.211 del 13 aprile 2026

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Die historische Untersuchung der E.\_\_\_\_\_ AG ergab aufgrund der in der Vergangenheit stattgefundenen Prozesse und Stoffeinsätze eine wahrscheinliche Belastung des Standorts (Bausubstanz und Untergrund) mit umweltgefährdenden Stoffen. Entsprechend wurde die Durchführung einer technischen Untersuchung empfohlen und dazu ein Pflichtenheft erstellt. Die technische Untersuchung der G.\_\_\_\_\_ AG hat gezeigt, dass im Keller des ehemaligen Gewerbehauses bei den Sondierungen 21-1 und 21- 2 sowie bei der Klärgrube (21-4) geringe, oberflächennahe Untergrundver- schmutzungen vorhanden waren, von denen aber keine nachteiligen Ein- wirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Aufgrund dessen wurde der Standort als weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig eingestuft. Zudem wurde der Perimeter des belasteten Standorts flächenmässig (auf den heute im KbS eingetragenen südwestlichen Teil der Parzelle Nr. aaa) reduziert.

#### **E. 3.1**

Die Beschwerdeführerin wird verpflichtet, den Beschwerdegegnerinnen 1 und 2 die vor Verwaltungsgericht entstandenen Parteikosten in Höhe von Fr. 2'313.00 zu ersetzen.

#### **E. 3.2**

Die Beschwerdeführerin wird verpflichtet, den Beschwerdegegnerinnen 1 und 2 die im vorinstanzlichen Verfahren entstandenen Parteikosten in Höhe von Fr. 900.00 zu ersetzen. Zustellung an: die Beschwerdeführerin (Vertreter) die Beschwerdegegnerinnen 1 und 2 (Vertreter) die Beschwerdegegnerin 3 die Stadt Q.\_\_\_\_\_

- 27 - den Regierungsrat Mitteilung an: das Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten Dieser Entscheid kann wegen Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonalen verfassungsmässigen Rechten sowie interkantonalem Recht innert 30 Tagen seit der Zustellung mit Beschwerde in öffentlich-rechtli- chen Angelegenheiten beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, angefochten werden. Die Frist steht still vom 7. Tag vor bis und mit 7. Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar. Die unterzeichnete Beschwerde muss das Begehren, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie in gedrängter Form die Begründung, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (Art. 82 ff. des Bun- desgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 [Bundesgerichts- gesetz, BGG; SR 173.110]). Aarau, 13. April 2026 Verwaltungsgericht des Kantons Aargau 3. Kammer Vorsitz: Gerichtsschreiberin: Winkler Ruchti

### E. 3.3

In Anbetracht der höchstens mittleren Bedeutung und Schwierigkeit der Streitsache und des eher geringen anwaltlichen Aufwands (von rund zehn Stunden) des Rechtsvertreters der Beschwerdegegnerinnen 1 und 2 ist deren Parteientschädigung in Anwendung von § 8a Abs. 1 lit. a Ziff. 1 des Dekrets über die Entschädigung der Anwälte vom 10. November 1987 (Anwaltstarif; SAR 291.150) auf Fr. 2'500.00 zu bemessen. Diese Entschädigung versteht sich samt Auslagen und Mehrwertsteuer (§ 8c Anwaltstarif). Unterliegt die obsiegende Partei – wie die Beschwerdegegnerin 2 – der Mehrwertsteuerpflicht, darf die Mehrwertsteuer bei der Bemessung der Parteientschädigung allerdings nicht einbezogen werden (vgl. AGVE 2011, S. 465 f.; den Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2010.250 vom 17. Juni 2011, S. 32 f.; ; Blätter für Zürcherische Rechtsprechung [ZR] 104/2005, Nr. 76, S. 291 ff.). Entsprechend ist die Mehrwertsteuer vom Betrag von Fr. 2'500.00 in Abzug zu bringen (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2016.197 vom 30. Juni 2017, S. 18), womit eine Entschädigung von gerundet Fr. 2'313.00 verbleibt.

- 25 - Das Verwaltungsgericht erkennt: 1. 1.1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Entscheid des Regierungsrats vom 2. April 2025 (RRB Nr. 2025-000361) aufgehoben und der Entscheid des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt, vom 7. September 2023 wie folgt abgeändert: 1. 1a) [unverändert] 1b) [unverändert] 2. 2a) [unverändert] 2b) Die in Ziffer 1a) genannten Kosten für die notwendigen Untersuchungs-massnahmen des Standorts bbb werden zu 45% der A.\_\_\_\_\_ AG, U.\_\_\_\_\_, als Verhaltensstörerin auferlegt. Bezüglich der Untersuchungskosten sind dies Fr. 8'479.85 (inkl. MwSt.). 2c) Die in Ziffer 1a) genannten Kosten für die notwendigen Untersuchungs-massnahmen des Standorts bbb werden zu 45% der D.\_\_\_\_\_ AG, X, als Verhaltensstörerin auferlegt. Bezüglich der Untersuchungskosten sind dies Fr. 8'479.85 (inkl. MwSt.). 3. 3a) [unverändert] 3b) [unverändert] 3c) Die A.\_\_\_\_\_ AG wird verpflichtet, dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) innerhalb von 30 Tagen nach Rechtskraft des vorliegenden Entscheids den Betrag von Fr. 8'479.85 (inkl. MwSt.) zu bezahlen. 3d) Die D.\_\_\_\_\_ AG wird verpflichtet, dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) innerhalb von 30 Tagen nach Rechtskraft des vorliegenden Entscheids den Betrag von Fr. 8'479.85 (inkl. MwSt.) zu bezahlen. 4. 4a) [unverändert]

- 26 - 4b) Die C.\_\_\_\_\_ GmbH wird verpflichtet 10% (Fr. 600.00), die A.\_\_\_\_\_ AG 45% (Fr. 2'700.00) und die D.\_\_\_\_\_ AG 45% (Fr. 2'700.00) der Verfahrenskosten gemäss Ziffer 4a) zu bezahlen. Die Fakturierung erfolgt mit separater Post durch die Sektion Controlling und Rechnungswesen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt. 5. [unverändert] 1.2. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2. 2.1. Die Kosten des Verfahrens vor dem Regierungsrat, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 2'000.00 sowie der Kanzleigebür und den Auslagen von Fr. 467.60, insgesamt Fr. 2'467.60, werden zu 3/4 (Fr. 1'850.70) der Beschwerdeführerin A.\_\_\_\_\_ AG und zu 1/4 (Fr. 616.90) der Beschwerdegegnerin 3 D.\_\_\_\_\_ AG auferlegt. Vom geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 2'000.00 sind der A.\_\_\_\_\_ AG Fr. 149.30 zurückzuerstatten. 2.2. Die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 2'100.00, sind von der Beschwerdeführerin zu 3/4 mit Fr. 1'575.00 und von der Beschwerdegegnerin 3 zu 1/4 mit Fr. 525.00 zu bezahlen. 3.

#### E. 3.3.1

Die Rechtsprechung stellt für die Umschreibung des Verursacherbegriffs auf den polizeirechtlichen Störerbegriff ab (BGE 144 II 332, Erw. 3.1; 139 II 106, Erw. 3; Urteile

des Bundesgerichts 1C\_315/2020 vom 22. März 2021, Erw. 2.1, 1C\_117/2020 vom 7. Dezember 2020, Erw. 4.2, 1C\_170/2017 vom 7. September 2017, Erw. 2, und 1C\_418/2015 vom 25. April 2016, Erw. 2.2). Dieser umfasst sowohl den Verhaltensstörer, der den Schaden oder die Gefahr selbst oder durch das unter seiner Verantwortung erfolgende Verhalten Dritter unmittelbar verursacht hat, als auch den Zustandsstörer, der über die Sache, die den ordnungswidrigen Zustand bewirkt, rechtliche oder tatsächliche Gewalt hat. Abgrenzungskriterium ist die sog. Unmittelbarkeitstheorie: Nur wer eine Massnahme unmittelbar verursacht hat, gilt als kostenpflichtiger Verhaltensstörer bzw. Verursacher (BGE 144 II 332, Erw. 3.1; 139 II 106, Erw. 3.1; 131 II 743, Erw. 3; Urteile des Bundesgerichts 1C\_315/2020 vom 22. März 2021, Erw. 2.1, 1C\_117/2020 vom 7. Dezember 2020, Erw. 4.2, und 1C\_418/2015 vom 25. April 2016, in BGE 142 II 232 nicht publ. Erw. 2.2). Das Verursacherprinzip ist ein Kostenzurechnungsprinzip und bezweckt nicht die Pönalisierung rechtswidrigen Verhaltens. Eine Rechtswidrigkeit der Verursachungshandlung ist daher nicht erforderlich. Die Bedeutung des Verursacherprinzips liegt gerade darin, dass es – im Gegensatz zum Haftpflichtrecht – auch Umweltbeeinträchtigungen erfasst, welche die Rechtsordnung an sich duldet (BGE 142 II 232, Erw. 3.4 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 1C\_315/2020 vom 22. März 2021, Erw. 2.1). Die Pflicht zur Tragung der Kosten für altlastenrechtliche Massnahmen besteht folglich unabhängig davon, ob die entsprechende Handlung zur Zeit der Verursachung dem Stand der Technik entsprach und behördlich bewilligt war (Urteile des Bundesgerichts 1C\_315/2020 vom 22. März 2021, Erw. 2.1, und 1C\_18/2016 vom 6. Juni 2016, Erw. 3.2.2 mit Hinweis). Die Behörde hat den rechtserheblichen Sachverhalt im Kostenverteilungsverfahren von Amtes wegen abzuklären; es gilt insoweit der Untersuchungsgrundsatz, wobei die Parteien allerdings an der Sachverhaltsabklärung mitwirken müssen. Im Bereich des Altlastenrechts gilt der Beweismassstab der überwiegenden Wahrscheinlichkeit für den Anteil der Mitverursachung bzw. die Kausalität, weil sich diese – vorab wegen des Zeitablaufs – nicht mit letzter Sicherheit bestimmen lassen (BGE 144 II 332,

- 16 - Erw. 4.1.1 und 4.1.2; Urteil des Bundesgerichts 1C\_315/2020 vom 22. März 2021, Erw. 2.2; BAFU-Vollzugshilfe, S. 24). Nach dem Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit gilt ein Beweis als erbracht, wenn für die Richtigkeit der Sachbehauptung nach objektiven Gesichtspunkten derart gewichtige Gründe sprechen, dass andere denkbare Möglichkeiten vernünftigerweise nicht in Betracht fallen (vgl. statt vieler: BGE 140 III 610, Erw. 4.1; BAFU-Vollzugshilfe, S. 25). Massgebend für die Bestimmung der Kostenanteile der verschiedenen Verursacher ist primär der Anteil der Verursachung bzw. an der Verantwortung an der Belastung des Standorts (Art. 32d Abs. 2 Satz 1 USG). Dabei trägt in erster Linie die Kosten, wer die Massnahme durch sein Verhalten verursacht hat (Art. 32d Abs. 2 Satz 2 USG). Grundsätzlich ist der Verhaltensstörer stärker zu belasten als der Zustandsstörer, und der schuldhafte Verursacher stärker als der schuldlose. Primär kostenpflichtig wird daher der schuldhafte Verhaltensverursacher, während der schuldlose Zustandsstörer nur im letzten Rang der Kosten zu beteiligen ist. Neben der Art der Verursachung ist auch deren Gewicht bei der Ermittlung der Verursacherquoten einzubeziehen. Wer eine Hauptursache für die Notwendigkeit der Massnahme gesetzt hat, trägt den Hauptanteil der Kosten. Setzt ein Verursacher nur eine Teilursache neben anderen, vermindert sich der Kostenanteil proportional. Bei einer Mehrzahl von Verursachern sind die Kosten unter Berücksichtigung aller objektiven und subjektiven Umstände der Entstehung der Belastung auf die

Beteiligten zu verteilen, wobei die Grundsätze der Kostenaufteilung im Innenverhältnis zwischen mehreren Haftpflichtigen (Art. 51 OR) analog heranzuziehen sind. Den Behörden steht in solchen Fällen dementsprechend ein beträchtliches, pflichtgemässes Ermessen zu (vgl. zum Ganzen BAFU-Vollzugshilfe, S. 34 f.). In der Regel werden den Verhaltensverursachern durchschnittlich 70–90%, in Einzelfällen auch 100% der anrechenbaren Kosten auferlegt. Können sich die beteiligten Zustandsstörer nicht gänzlich von der Kostentragung befreien, weil sie im Erwerbszeitpunkt von der Belastung des Standorts Kenntnis hatten oder bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt hätten haben müssen, so werden sie in der Regel durchschnittlich zu 10–30% zur Kostentragung herangezogen; je nach Konstellation kann ihr Anteil auch zwischen 0 und 10% liegen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ergibt sich ein Kostenanteil von 10–30% bei Zustandsverursachern jedoch nicht bereits aus der Eigentümerstellung zum Zeitpunkt der Kostenverteilungsverfügung. Ein solcher sei nur dann gerechtfertigt, wenn weitere Umstände hinzutreten, z. B. wenn die betroffene Person schon im Zeitpunkt der Belastung für den Standort verantwortlich war und diese daher hätte verhindern können, oder sie durch die Belastung und/oder Sanierung einen (nicht unwesentlichen) wirtschaftlichen Vorteil erlangt hat oder erlangen wird, durch die Eröffnung neuer Nutzungsmöglichkeiten oder eine Verbesserung der Veräußerlichkeit des Grundstücks (vgl. zum Ganzen BAFU-Voll-

- 17 - zugshilfe, S. 35). Bei mehreren Zustandsstörern rechtfertigen sich (auf 5 oder 10%) gerundete Verursacherquoten nach Massgabe der betroffenen Flächenanteile, bei mehreren Verhaltensstörern nach Massgabe der Betriebsjahre oder der abgelagerten Abfallmengen (BAFU-Vollzugshilfe, S. 37).

### **E. 3.3.2**

Ein Kostenanteil von 10% der Zustandsverursacherin (Beschwerdegegnerin 2) als aktuelle Eigentümerin der Parzelle Nr. aaa, der ihr von der AfU mit der Begründung auferlegt wurde, sie profitiere wirtschaftlich von der Altlastenuntersuchung bzw. deren Ergebnis (Einstufung des belasteten Standorts bbb als weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig), durch bessere Veräußerlichkeit der Liegenschaft, wird von der Beschwerdeführerin nicht (substanziert) bestritten, unter Hinweis auf erhebliche wirtschaftliche Vorteile, die einen Kostenanteil bis 30% rechtfertigen würden. Solche könnten jedenfalls nicht aus einem allfälligem Preisnachlass wegen Altlasten im Umfang der streitgegenständlichen, bei der Preisgestaltung bekannten Untersuchungskosten von weniger als Fr. 19'000.00 entstanden sein (siehe dazu bereits die Ausführungen in Erw. 2.2 S. 13 vorne). Damit bleibt vorliegend zu prüfen, wie die restlichen 90% der streitgegenständlichen Untersuchungskosten unter die von der AfU ins Recht gefassten Verhaltensstörerinnen (Beschwerdeführerin und Beschwerdegegnerin 3) aufzuteilen sind. Die Beschwerdeführerin firmierte vor der Sitzverlegung nach U.\_\_\_\_\_ per

### **E. 4**

Als mögliche Verursacher der festgestellten (geringfügigen) Bodenbelastung (mit umweltgefährdenden Stoffen) ermittelte die AfU die A.\_\_\_\_\_ AG und die D.\_\_\_\_\_ AG und forderte diese beiden Unternehmen mit Schreiben vom 30. Juli 2021 auf, sachdienliche Unterlagen zu ihrer Firmengeschichte einzureichen. Zudem tätigte die AfU von Amtes wegen weitere Abklärungen zur Rekonstruktion der Firmengeschichte, über welche sie die A.\_\_\_\_\_ AG und die D.\_\_\_\_\_ AG mit Schreiben vom 12. Januar 2023 informierte und ihnen Gelegenheit für Rückäusserungen einräumte.

## E. 5

Am 3. Mai 2023 liess die AfU allen Beteiligten den Entwurf für eine Kostenverteilungsverfügung zu den Untersuchungsmassnahmen zukommen und gewährte ihnen das rechtliche Gehör. B. Nach Eingang der Stellungnahme der A.\_\_\_\_\_ AG erliess die AfU am

## E. 7

September 2023 beim Regierungsrat liegt der darin getroffene Entscheid darüber, dass die durch die Untersuchungen der E.\_\_\_\_\_ AG, der F.\_\_\_\_\_ AG und der G.\_\_\_\_\_ AG entstandenen, von der AfU anerkannten und verteilten Kosten als Kosten für notwendige Massnahmen zur Untersuchung eines belasteten Standorts im Sinne von Art. 32d USG gelten, ausserhalb des Streitgegenstands des vorliegenden Verfahrens. Das Verwaltungsgericht darf folglich nicht mehr überprüfen, ob es sich tatsächlich um solche (nach Art. 32d USG verteilbare) Kosten handelt. Auf die Beschwerde ist insoweit nicht einzutreten. 2.3. Ohnehin wäre der Einwand auch in der Sache unberechtigt, wie nachfolgend noch zu zeigen sein wird (siehe dazu Erw. II/2.2 hinten). 3. Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die frist- und formgerecht eingereichten Beschwerde ist mit der vorerwähnten Ausnahme (Erw. 2) einzutreten. 4. Mit der Beschwerde an das Verwaltungsgericht können unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts sowie Rechtsverletzungen gerügt werden (§ 55 Abs. 1 VRPG). Eine Ermessenskontrolle ist in der vorliegenden Konstellation hingegen nicht vorgesehen (Umkehrschluss aus § 55 Abs. 3 VRPG). II. 1. Im vorliegenden Verfahren ist zunächst streitig, ob überhaupt einer Kostenverteilung nach Art. 32d USG zugängliche Untersuchungskosten angefallen sind, worauf vorab einzugehen ist, im Sinne einer Eventualbegründung, falls die diesbezüglichen Rügen entgegen den Ausführungen in Erw. I/2.2 vorne zulässig wären. Alsdann wehrt sich die Beschwerdeführerin (weiterhin) dagegen, dass sie von den Vorinstanzen als Verhaltensstörerin aufgefasst und mit einem Teil der Kosten (60%) belegt wurde. Schliesslich ist die Beschwerdeführerin der Meinung, wegen der flächenmässigen Reduktion des Perimeters des belasteten Standorts bbb müsste gestützt auf Art. 32d Abs. 5 USG das zuständige Gemeinwesen wenigstens einen Teil der Kosten übernehmen.

- 8 - 2. 2.1. Die Beschwerdeführerin erachtet die angefallenen Untersuchungskosten nicht als Kosten für notwendige Untersuchungsmassnahmen im Sinne von Art. 32d USG, weil zu keinem Zeitpunkt altlastenrechtliche Massnahmen durch die zuständigen Behörden angeordnet worden seien. Bei der von B.\_\_\_\_\_ in Auftrag gegebenen technischen Untersuchung der G.\_\_\_\_\_ AG vom 7. Juni 2021 habe sich herausgestellt, dass der belastete Standort aufgrund der Untersuchungsergebnisse als weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig klassiert werden könne und der Grad der Verschmutzung des Untergrunds dermassen gering sei, dass eine Gefährdung von Mensch und Umwelt zum Vornherein ausgeschlossen werden könne. Die historische Untersuchung bei der E.\_\_\_\_\_ AG habe B.\_\_\_\_\_ in Auftrag gegeben, um die Parzelle Nr. aaa ins Eigentum der C.\_\_\_\_\_ GmbH überführen zu können, weil zivil- und steuerrechtliche Fragen im Raum gestanden hätten. Die Untersuchungen seien nicht Bestandteil von notwendigen altlastenrechtlichen Massnahmen gewesen. Gegen die Eintragung der Parzelle Nr. aaa im Kataster der belasteten Standorte (KbS) im August 2009 habe sich B.\_\_\_\_\_ seinerzeit nicht gewehrt. Die

streitgegenständlichen Untersuchungskosten seien insofern auch nicht Bestandteil von Abwehrhandlungen des Grundeigentümers zur Verhinderung eines Katastereintrags im Sinne von Art. 5 Abs. 2 der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten vom 26. August 1998 (Altlasten-Verordnung; AltIV; SR 814.680) gewesen. Angesichts dessen, dass der "Familie B.\_\_\_\_\_" der bis 1984 im Untergeschoss der Liegenschaft angesiedelte Galvanikbetrieb wohl bekannt gewesen sei, dürften die Kosten für allfällige Untersuchungsmaßnahmen zudem beim Kauf der Liegenschaft durch die Familie B.\_\_\_\_\_ Mitte der 1980er-Jahre sowie durch B.\_\_\_\_\_ im Jahr 2006 eingepreist worden sein. Um dies nachzuweisen, habe die Beschwerdeführerin im vorinstanzlichen Verfahren den Beweisantrag gestellt, es sei der Kaufvertrag von 1984 und allfällige weitere die Parzelle betreffenden seitherigen Verträge beizuziehen, was die Vorinstanz ignoriert und dadurch den Gehörsanspruch der Beschwerdeführerin verletzt habe. Eine allfällige Einpreisung sei für die Kostenverteilung relevant. Und selbst wenn darauf verzichtet worden wäre, gehe es nicht an, die Kosten auf Dritte, wie die Beschwerdeführerin, zu überwälzen. Werde wegen des Katastereintrags im Hinblick auf eine beabsichtigte Handänderung eine behördliche Bewilligung benötigt (Art. 32dbis Abs. 3 USG), könne deswegen nicht von altlastenrechtlich notwendigen Massnahmen im Sinne von Art. 32d USG mit Überwälzungsmöglichkeit von Kosten ausgegangen werden. B.\_\_\_\_\_ habe den für die Bewilligung erforderlichen

- 9 - Nachweis, dass vom belasteten Standort keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten seien, offenbar erbringen können, jedenfalls sei von ihr im Hinblick auf die Übertragung der Parzelle Nr. aaa auf die C.\_\_\_\_\_ GmbH keine Sicherstellung für die Kostendeckung von zu erwartenden Untersuchungsmaßnahmen verlangt worden. Nur zum Zweck der Vermeidung der Sicherstellungspflicht dürfe Art. 32d USG nicht angerufen werden. Auch Art. 32dbis USG biete keine gesetzliche Grundlage für eine Überwälzung der Kosten. Der verkaufswillige Eigentümer habe die dafür getätigten Aufwendungen selbst zu tragen. Dass gemäss Untersuchungsbericht der G.\_\_\_\_\_ AG (S. 11, Ziff. 6) bei zukünftigen Bauvorhaben auf der Parzelle Nr. aaa mit verschmutzten Rückbau- und Aushubmaterialien gerechnet werden müsse, ändere nichts daran, dass bislang keinerlei altlastenbedingten Massnahmen zur Diskussion gestanden hätten. Die blosser Möglichkeit, dass dereinst verschmutztes Material anfallt, rechtfertige es ebenfalls nicht, der Beschwerdeführerin Kosten für die "Altlastenbearbeitung" aufzuerlegen. Bislang sei keinerlei "Altlastenbearbeitung" erfolgt, die Gegenstand einer behördlichen Kostenverteilung sein könnte. Der Standort sei weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig; entsprechend sei auch keine Detailuntersuchung erfolgt. B.\_\_\_\_\_ habe der AfU mit ihrem Kostenrückerstattungsgesuch vom 22. Juni 2021 ausschliesslich Kosten für eine von ihr freiwillig in Auftrag gegebene, nicht behördlich angeordnete Voruntersuchung unterbreitet. Wenn auf freiwillig durchgeführte Voruntersuchungen keine Detailuntersuchung folge, bestehe keine Grundlage für die Verteilung der Kosten, was sich bereits aus der Gesetzessystematik ergebe, sei doch Art. 32d USG im vierten Abschnitt des USG eingereiht, der mit "Sanierung belasteter Standorte" betitelt sei. Abgesehen davon handle es sich beim Bericht der E.\_\_\_\_\_ AG im Wesentlichen um eine "Standortdokumentation", welche B.\_\_\_\_\_ aufgrund ihrer Auskunftspflicht nach Art. 46 USG bzw. Mitwirkungspflichten erbringen müssen. Die Kosten dafür dürften nicht ausgelagert werden und seien keiner Kostenverteilungsverfügung zugänglich. 2.2. Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Die Untersuchungsberichte der E.\_\_\_\_\_ AG vom 24. Oktober 2016 (Vorakten, act. 44–103 [samt Anhang]) und der G.\_\_\_\_\_ AG

(Vorakten, act. 1–43 [samt Beilagen]) sind als Massnahme der Voruntersuchung im Sinne von Art. 7 AltIV zu qualifizieren. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die betreffenden historischen und technischen Untersuchungen nicht behördlich angeordnet, sondern freiwillig von der damaligen Eigentümerin der Parzelle Nr. aaa, B.\_\_\_\_\_, in Auftrag gegeben wurden.

- 10 - Unbeachtlich sind dementsprechend auch die Beweggründe von B.\_\_\_\_\_ für die erwähnten Untersuchungen, die damit nachweisen wollte, dass vom im KbS eingetragenen belasteten Standort bbb keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten sind, um gestützt auf Art. 32dbis Abs. 3 lit. a USG die benötigte behördliche Bewilligung für die Veräusserung der Parzelle an die C.\_\_\_\_\_ GmbH zu erhalten. Zwar hätte diese Bewilligung auch durch eine Sicherstellung der Kostendeckung für die zu erwartenden Massnahmen erhältlich gemacht werden können (vgl. Art. 32dbis Abs. 3 lit. b USG). Bloss waren die zu erwartenden Massnahmen und entsprechend das Ausmass einer allfälligen Sicherstellungspflicht im Vorfeld der Voruntersuchung in keiner Weise bekannt (vgl. dazu Vorakten, act. 98, wonach die E.\_\_\_\_\_ AG im Rahmen der historischen Untersuchung feststellte, dass auf dem betroffenen Betriebsstandort bbb noch keine altlastenrelevanten Untersuchungen durchgeführt worden seien). Der Katastereintrag beruhte einzig auf der Annahme eines potenziell umweltgefährdenden Betriebsstandorts (Galvanikbetrieb). Es bestand von daher von Seiten B.\_\_\_\_\_ ein legitimes Interesse an der Abklärung dessen, ob und in welchem Ausmass der Standort belastet ist und welche Kosten im Falle der Überwachungs- oder Sanierungsbedürftigkeit des Standorts entstehen könnten. Auf die Kostentragung hat eine allfällige Sicherstellungspflicht des verkaufswilligen Eigentümers ohnehin keinen Einfluss. Die Verpflichtung zur Sicherstellung von Kosten ist nicht mit derjenigen zur (definitiven) Kostentragung gleichzusetzen, was die Beschwerdeführerin zu übersehen scheint. Der belastete Standort bbb wurde im KbS ursprünglich ganz offensichtlich als untersuchungsbedürftig im Sinne von Art. 5 Abs. 4 lit. b AltIV kategorisiert, weil gemäss Untersuchungsbericht der E.\_\_\_\_\_ AG mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten war, dass zumindest Teilbereiche des Standorts belastet sein könnten (vgl. Vorakten, act. 99). Die Parzelle Nr. aaa befindet sich überdies im Gewässerschutzbereich A zum Schutz nutzbarer unterirdischer Gewässer (vgl. Art. 29 Abs. 1 lit. a der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 [GSchV; SR 814.201]); dafür gelten spezielle Schutzvorschriften (Art. 31 ff. GSchV). Es war somit im Vorfeld der Voruntersuchung gerade nicht abzusehen, dass vom Standort keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten sind (vgl. Art. 5 Abs. 4 lit. a AltIV); altlastenrechtliche Untersuchungsmassnahmen waren insofern notwendig. Auch ohne Veräusserung der Parzelle Nr. aaa hätten diese Untersuchungen früher oder später (nach Massgabe der behördlichen Prioritätenordnung gemäss Art. 7 AltIV) durchgeführt werden müssen. Dass die Untersuchungsmassnahmen aufgrund des Verkaufswillens von B.\_\_\_\_\_ vorgezogen und von dieser initiiert wurden, ist der altlastenrechtlichen Notwendigkeit derselben nicht abträglich (vgl. dazu auch die Vollzugshilfe "Realleistung, Kostentragung und Sicherstellung" des Bundesamts für Umwelt [BAFU], Bern 2023 [nachfolgend: "BAFU-Vollzugshilfe"], S. 27, wonach altlastenrechtliche Massnahmen immer dann notwen-

- 11 - dig sind, wenn sie entweder von der zuständigen Behörde [in Beachtung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes] angeordnet worden sind, oder die Massnahmen von den Betroffenen zwar freiwillig umgesetzt worden sind, sie jedoch im Sinne der Bestimmungen

der AltIV und der einschlägigen Vollzugshilfe erforderlich und verhältnismässig waren und nicht über das entsprechende Ziel der Massnahmen hinausschiessen; dergleichen macht die Beschwerdeführerin nicht geltend). Entgegen der falschen Annahme der Beschwerdeführerin können schon die Kosten von Untersuchungsmassnahmen, einschliesslich Massnahmen der Voruntersuchung, Gegenstand einer Kostenverteilungsverfügung nach Art. 32d USG bilden, und zwar unabhängig davon, wie stark die vorgefundene Verschmutzung eines Standorts schliesslich (nach den in der Voruntersuchung gewonnenen Erkenntnissen) ist und ob der Standort nach Durchführung der Voruntersuchung als überwachungs- oder sanierungsbedürftig eingestuft wird und basierend darauf weitere altlastenrechtliche Massnahmen zu ergreifen sind (vgl. das Urteil des Bundesgerichts 1C\_282/2016, 1C\_294/2016 vom 21. Februar 2018, Erw. 3.1). Eine Detailuntersuchung hat ohnehin nur im Falle der Sanierungsbedürftigkeit eines belasteten Standorts zu erfolgen (vgl. Art. 13 Abs. 2 lit. a AltIV). Die streitgegenständliche Kostenverteilungsverfügung hat ausschliesslich Untersuchungskosten zum Gegenstand, keine allfälligen zukünftigen Entsorgungskosten im Falle von baulichen Massnahmen auf der Parzelle Nr. aaa. Die diesbezügliche Argumentation der Beschwerdeführerin zielt an der Sache vorbei. Keine Rolle für die Kostenverteilung spielt sodann, ob sich ein Eigentümer gegen die Eintragung in den KbS gewehrt hat oder nicht. Im vorliegenden Fall erfolgte der Eintrag zudem nicht unbegründet und bleibt auch weiterhin bestehen, wenn auch als weder überwachungs- noch sanierungsbedürftiger Standort (vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. c AltIV). Ein gänzlich unbelasteter Standort wäre hingegen nach Durchführung der Voruntersuchung aus dem KbS entlassen (vgl. Art. 6 Abs. 2 lit. a AltIV) und das zuständige Gemeinwesen gemäss Art. 32d Abs. 5 USG zur Tragung der Kosten der notwendigen Untersuchungsmassnahmen verpflichtet worden. Irrelevant ist ferner, ob die "Familie B.\_\_\_\_\_" bzw. I.\_\_\_\_ (Vater von B.\_\_\_\_\_) und sein Kompagnon J.\_\_\_\_ die Belastung des Standorts bbb (mit potenziell umweltgefährdenden Stoffen) schon im Zeitpunkt des Erwerbs der Parzelle Nr. aaa Mitte der 1980er-Jahre kannten und allfällige Kosten für altlastenrechtliche Massnahmen beim damaligen Erwerb des Grundstücks eingepreist wurden. Als blosse Zustandsverursacher, die mit dem früheren Galvanikbetrieb unstreitig nichts zu tun hatten, können die vormaligen Eigentümer des Grundstücks, I.\_\_\_\_ und dessen Kompagnon zum Vornherein nicht mit Kosten für altlastenrechtliche Massnahmen belegt werden; in das Kostenverteilungsverfahren sind grundsätzlich immer

- 12 - nur die aktuellen Zustandsstörer (insb. Eigentümer) einzubeziehen (siehe die BAFU-Vollzugshilfe S. 33). Denkbar ist zwar, dass der auf den Standortinhaber entfallende Anteil demjenigen auferlegt wird, der im Zeitpunkt der Umsetzung der Massnahme die Sachherrschaft über das Grundstück innehatte (anstelle des aktuellen Grundeigentümers im Zeitpunkt der Kostenverfügung; vgl. BAFU-Vollzugshilfe, S. 31 FN 67). Eine Berücksichtigung der Altlasten beim Kaufpreis könnte daher im vorliegenden Fall höchstens in Bezug auf die Erwerbsvorgänge durch B.\_\_\_\_ (im Jahr 2006) und der aktuellen Grundeigentümerin C.\_\_\_\_ GmbH (im Jahr 2021) von Relevanz sein (für die Würdigung des wirtschaftlichen Vorteils von B.\_\_\_\_ oder der C.\_\_\_\_ GmbH; vgl. BAFU-Vollzugshilfe, S. 35). Das ist sie aber unter den konkreten Umständen schon deshalb nicht, weil die vergleichsweise geringen Untersuchungskosten von weniger als Fr. 19'000.00, selbst wenn sie voll eingepreist worden wären und den Kaufpreis für B.\_\_\_\_ oder die C.\_\_\_\_ GmbH entsprechend reduziert hätten (was mit Blick auf die geringe Teilverantwortlichkeit von Zustandsstörern kaum der Fall sein dürfte), den wirtschaftlichen Vorteil aus der Altlastenbereinigung (Steigerung des Verkehrswerts oder Verbesserung der

Verkäuflichkeit der Parzelle Nr. aaa) kaum nennenswert steigern, mit Einfluss auf die Bemessung des Kostenanteils der Zustandsstörerin. Die von der Beschwerdeführerin gerügte Gehörsverletzung in Bezug auf die Abnahme des von ihr beantragten Beweises (Beizug der Unterlagen zu allen seit 1984 erfolgten Erwerbsgeschäften betreffend die Parzelle Nr. aaa) erweist sich daher als unbegründet (wobei der Kaufvertrag 2006 ohnehin schon bei den Akten liegt; vgl. Vorakten, act. 107 ff.). Die Vorinstanz hat mangels Relevanz zu Recht auf die Abnahme dieses Beweises verzichtet. 2.3. Die von der AfU mit Kostenverfügung vom 7. September 2023 verteilten Untersuchungskosten sind demnach der Kostenverteilung nach Art. 32d USG zugänglich. 3.

## **E. 11**

Mai 1998 als N.\_\_\_\_\_ AG (Vorakten, act. 140) und noch früher, bis 31. März 1976, als O.\_\_\_\_\_ AG (Vorakten, act. 131 und 138). Es handelte sich stets um die gleiche juristische Person bzw. Aktiengesellschaft, die jeweils einfach ihren Namen bzw. ihre Firma wechselte. Durch den Verkauf der Aktien (oder des Aktienmantels) an einen neuen Inhaber oder neue Inhaber im Jahr 1998 hat sich daran nichts geändert. Entsprechend ist die Beschwerdeführerin nicht Rechtsnachfolgerin der O.\_\_\_\_\_ AG, sondern sie ist diese unter neuem Namen. Die O.\_\_\_\_\_ AG gilt hingegen als Rechtsnachfolgerin der Einzelfirma O.\_\_\_\_\_, deren Aktiven und Passiven gemäss Bilanz per 31. März 1967 sie übernommen hat, wodurch die Einzelfirma erloschen ist (Vorakten, act. 134). Die Einzelfirma O.\_\_\_\_\_ verlegte ihren Sitz am 18. Oktober 1951 von R.\_\_\_\_\_ nach Q.\_\_\_\_\_ AG. Ihre vollständige Firma lautete: "O.\_\_\_\_\_, Spezialwerkstätte für Versilberung". Ihr Geschäftslokal hatte sie an der S-Strasse 382 (heute: S- Strasse 4) (Vorakten, act. 136). Unter "Spezialwerkstätte für Versilberung" ist gemeinhin eine Galvanikbetriebsstätte zu verstehen. Ein anderes Versilberungsverfahren, bei dem Metall- oder andere Oberflächen mit einer dünnen Silberschicht überzogen werden, als durch galvanische Abscheidung (Elektrolyse) war zumindest in der damaligen Zeit (1950er- und 1960er-Jahre) in der Schweiz nicht üblich.

- 18 - Die Behauptung der Beschwerdeführerin, die Einzelfirma O.\_\_\_\_\_ habe bis ca. 1963 oder 1964 lediglich ein Ladengeschäft am besagten Standort (S- Strasse 382 bzw. 4) betrieben und die Versilberungen von einem Drittunternehmen vornehmen lassen, entbehrt demgegenüber jeder Grundlage. Mangels eigener Kenntnisse über die Firmengeschichte der Einzelfirma O.\_\_\_\_\_ und der O.\_\_\_\_\_ AG können dies die heutigen Exponenten der Beschwerdeführerin schlicht nicht wissen (vgl. Vorakten, act. 143). Ihre Darstellung lässt sich nicht mit dem Inhalt des Schreibens des Gewässerschutzamtes vom 3. April 1964 (Vorakten, act. 142) samt Aktennotiz vom 23. März 1964 (Vorakten, act. 141 f.) vereinbaren. Daraus geht nämlich hervor, dass O.\_\_\_\_\_ im Zeitpunkt des Augenscheins vom 23. März 1964 (durch das Gewässerschutzamt) bereits "seit Jahren" die giftigen Abgänge des Versilberungsprozesses in Korbflaschen gelagert hatte und diese nun durch einen Klärgrubenentleerungsdienst auf eine Deponie abführen lassen wollte. Folglich kann der Galvanikbetrieb auf der Parzelle Nr. aaa nicht erst seit 1963 oder 1964 bestanden haben. Vielmehr ist mit dem Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt, dass seit der Sitzverlegung im Jahr 1951 nach Q.\_\_\_\_\_ Versilberungsprozesse im Untergeschoss des Gewerbeanbaus auf der Parzelle Nr. aaa durchgeführt wurden. Wie lange diese Prozesse unter der Verantwortung der Einzelfirma O.\_\_\_\_\_ oder der O.\_\_\_\_\_ AG durchgeführt wurden, lässt sich zwar aufgrund der diesbezüglich divergierenden Angaben in einem Schreiben der O.\_\_\_\_\_ AG vom 14. Januar 1972 (Vorakten, act. 128) und Einträgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) vom 17. März 1971 (Vorakten, act. 133) nicht

mit absoluter Sicherheit sagen. Es ist aber davon auszugehen, dass die O.\_\_\_\_\_ AG gemäss ihren eigenen Angaben im erwähnten Schreiben vom 14. Januar 1972 den Galvanikbetrieb bis mindestens 31. Mai 1968 auf der Parzelle Nr. aaa fortsetzte und frühestens danach (per 1. Juni 1968) an ihre Betriebsnachfolgerin M.\_\_\_\_\_ AG (Beschwerdegegnerin 3 mit damals noch entsprechend anders lautender Firma; vgl. dazu Vorakten, act. 123) übergab. Mit anderen Worten zeichneten die Einzelfirma O.\_\_\_\_\_ und die O.\_\_\_\_\_ AG während mindestens 16,5 Jahren (von Oktober 1951 bis Mai 1968) für den Galvanikbetrieb auf der Parzelle Nr. aaa verantwortlich. Die Betriebsnachfolgerin M.\_\_\_\_\_ AG ihrerseits stellte den Galvanikbetrieb auf der Parzelle Nr. aaa per Ende Oktober 1976 ein und verlegte die Betriebsräumlichkeiten anschliessend nach T.\_\_\_\_\_ (vgl. Vorakten, act. 124 ff., insb. 124 [Rückseite]). Sie war somit während längstens acht Jahren und vier Monaten in den Räumlichkeiten in Q.\_\_\_\_\_ tätig, nur etwa halb so lange wie ihre Betriebsvorgängerinnen Einzelfirma O.\_\_\_\_\_ und O.\_\_\_\_\_ AG. Gegenteiliges lässt sich auch nicht aus dem historischen Untersuchungsbericht der E.\_\_\_\_\_ AG (Vorakten, act. 44–103 [inklusive Anhang]) ableiten, wurde doch darin festgehalten, dass seit mindestens 1964 galvanische Arbeiten im Untergeschoss des

- 19 - Gewerbeanbaus auf der Parzelle Nr. aaa stattgefunden haben (Vorakten, act. 91). Den SHAB-Auszug vom 18. Oktober 1951 (Vorakten, act. 136), der einen Galvanikbetrieb ab diesem Datum ausweist, hatte die E.\_\_\_\_\_ AG nicht konsultiert (vgl. Vorakten, act. 79). Der Auszug aus dem KbS, der einen Betriebszeitraum von 1964 bis 1984 ausweist, beruht nicht auf den neuesten Erkenntnissen. Aus den Unterlagen des Gewässerschutzamts vom Frühjahr 1964 (Schreiben vom 3. April 1964 [Vorakten, act. 142], Aktennotiz vom 23. März 1964 [Vorakten, act. 59 f. und 121 f.]) ist ersichtlich, dass damals ein Silberbad à 400 Liter, ein Vorversilberungsbad à 180 Liter, zwei Kupferbäder à 400 Liter und 250 Liter, ein Entfettungsbad à 120 Liter sowie zwei Spülbäder à 400 Liter und 100 Liter bestanden. Ob diese Anlage bis zur Betriebsaufnahme der O.\_\_\_\_\_ AG per Ende Mai 1968 unverändert fortbestand und nicht erweitert wurde, ist indessen fraglich. Im historischen Untersuchungsbericht der E.\_\_\_\_\_ AG (Vorakten, act. 44–103 [samt Anhang]) wurden Umbauarbeiten im Untergeschoss des Gewerbeanbaus auf der Parzelle Nr. aaa auf den nicht näher eingrenzbaaren Zeitraum 1963/64 bis 1976 verortet (Vorakten, act. 92), in welchem auch noch die Einzelfirma O.\_\_\_\_\_ und die O.\_\_\_\_\_ AG dort tätig waren. Entsprechend lassen sich Umbauarbeiten und Erweiterungen der Anlage (ohne oder mit potenziellem Eintrag von Schadstoffen in den Untergrund) nicht ohne weiteres nur der M.\_\_\_\_\_ AG zuschreiben. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass gemäss SHAB-Auszug vom 17. März 1971 die O.\_\_\_\_\_ AG bis zur damaligen Verlegung ihres Domizils an die S-Strasse 14 in Q.\_\_\_\_\_ folgende Tätigkeiten ausübte: Oberflächenbehandlung, Veredelung und Beschichtung von Metallen, Metall-Legierungen, Kunststoffen und anderen leitfähigen oder nicht leitfähigen Grundmaterialien usw. (Vorakten, act. 133). Diese Angaben und die Verwendung von Kupferbädern (ab spätestens März 1964) lassen darauf schliessen, dass die Einzelfirma O.\_\_\_\_\_ und die O.\_\_\_\_\_ AG mitnichten nur Porzellan und Besteck versilbert haben, wie die Beschwerdeführerin glauben machen will. Selbst dem Schreiben der O.\_\_\_\_\_ AG vom 14. Januar 1972 (Vorakten, act. 57 f. und 12) lässt sich im Übrigen nicht ohne weiteres entnehmen, dass sämtliche Umbauarbeiten und Anlagenerweiterungen ("Neueinrichtungen, Ergänzungen und Installationen") erst nach der Betriebsübergabe an die M.\_\_\_\_\_ AG vorgenommen wurden, sondern primär diejenigen, die bei der Kontrolle der Abteilung Gewässerschutz vom 23. November 1971 festgestellt wurden. Gesicherte Informationen existieren einzig dazu, dass am 20. Dezember 1971 die in der damals

erstellten Bäderliste der H.\_\_\_\_\_ angeführten 18 Bäder, die meisten davon mit einem Fassungsvermögen von 130 Litern, und eine Trockenkammer bestanden, nicht aber, ob und wann die Anlage zwischen März 1964 und 20. Dezember 1971 entsprechend verändert/erweitert wurde, was laufend geschehen sein könnte. Die Hälfte, also neun der 18 Bäder waren Spülbäder, zwei Bäder dienten der Entfettung (wofür in der Regel alkalische Lösungen verwendet wurden), eines der Beizung (mit Säure), eines der Neutralisierung, eines der Aktivierung, eines der Vernickelung, eines der Vorvergoldung und zwei der Vergoldung (Vorakten, act. 52 f.). Nicht vollständig geklärt ist, ob die 31 Bäder gemäss der "Bäderliste der neuen automatischen Anlage, Zeichnung 71'204", die sich grossmehrheitlich aus neuen Spülbädern und Bädern mit dem organischen Lösungsmittel "Metex" zusammensetzten (Vorakten, act. 50 f.), in Betrieb genommen wurden und welche umwelttechnischen Auswirkungen dies auf den Betrieb hatte. Mit Schreiben des kantonalen Baudepartements vom 31. Januar 1972 sowie mit Protokollauszug des Gemeinderats Q.\_\_\_\_\_ vom 9. Februar 1972 wurde bei Inbetriebnahme der neuen Anlage eine Überprüfung der Abwasserverhältnisse mit allfälliger Abwassersanierung der Räumlichkeiten verlangt (Vorakten, act. 126 f.). Im Sommer 1975 wurde die Abwassersanierung (mit einer Entgiftungsanlage) auf Gesuch der M.\_\_\_\_\_ AG bis Oktober 1976 (per Datum Einstellung des Galvanikbetriebs auf der Parzelle Nr. aaa und Verlegung nach T.\_\_\_\_\_) verschoben und die Ableitung des Abwassers in die Kanalisation auf Zusehen hin bewilligt, weil sich die Abwassersituation nicht wesentlich verschlechtert hatte (Vorakten, act. 124 ff.). Aufgrund all dessen lässt sich lediglich mit Sicherheit sagen, dass der Galvanikbetrieb irgendwann, zu einem nicht näher bestimmbareren Zeitpunkt oder zu verschiedenen nicht näher bestimmbareren Zeitpunkten zwischen März 1964 und Dezember 1971, ausgeweitet wurde, indem jedenfalls zwei Silber- und zwei Kupferbäder durch ein Nickelbad und drei Goldbäder ersetzt und die Anlage zusätzlich durch ein weiteres Entfettungsbad, ein Beizbad, ein Neutralisierungs- und ein Aktivierungsbad ergänzt wurde. Immerhin lässt sich daraus schliessen, dass der Galvanikbetrieb mindestens in den ersten rund 12,5 Jahren (von Oktober 1951 bis März 1964) der Einzelfirma O.\_\_\_\_\_, ganz oder teilweise allenfalls auch noch in den anschliessenden rund vier Betriebsjahren der Einzelfirma O.\_\_\_\_\_ und der O.\_\_\_\_\_ AG, pro Jahr wesentlich weniger produktiv gewesen sein dürfte als derjenige der M.\_\_\_\_\_ AG während eines Zeitraums von etwas über acht Jahren (von Juni 1968 bis Oktober 1976). Es liegt deshalb nahe, dass während diesen etwas über acht Jahren vergleichbare Mengen an Schadstoffen in den Untergrund der Parzelle Nr. aaa gelangt sein könnten wie während der fast doppelt so langen Betriebsdauer der Einzelfirma O.\_\_\_\_\_ und der O.\_\_\_\_\_ AG. Die im Untergrund der Parzelle Nr. aaa bei den Sondagen 21-1 und 21-2 vorgefundene leichte Verschmutzung mit Nickel (vgl. Vorakten, act. 35) dürfte dabei eher aus dem Betrieb der M.\_\_\_\_\_ AG stammen, welche gesichert mit einem Nickelbad arbeitete, die leichte Verschmutzung mit Kupfer (Vorakten, act. 35) dagegen eher aus dem Betrieb der Einzelfirma

- 21 - O.\_\_\_\_\_ und der O.\_\_\_\_\_ AG, welche während mindestens 12,5 Jahren gesichert mit zwei Kupferbädern arbeiteten. Hinweise darauf, dass mit Quecksilber oder Blei gearbeitet wurde, gibt es weder in Bezug auf die Einzelfirma O.\_\_\_\_\_ und die O.\_\_\_\_\_ AG noch die M.\_\_\_\_\_ AG. Dennoch wurden diese beiden Schwermetalle, die sich somit weder der einen noch der anderen Verhaltensverursacherin eindeutig zuordnen lassen, im Untergrund der Parzelle Nr. aaa bei der Sondage 21-4 (in der obersten Schicht der künstlichen Auffüllung der früheren Klärgrube) vorgefunden (Vorakten, act. 35). Dass diese Schadstoffe allein aus

dem Galvanikbetrieb der M.\_\_\_\_\_ AG stammen oder durch deren unsachgemässe Auffüllung der Klärgrube dorthin verfrachtet worden sein könnten, darf nicht ohne weiteres angenommen werden. Vorab lässt sich nicht ausschliessen, dass in den 1950er- und 1960er-Jahren auch noch andere Materialien als elektronische Bauteile mit Quecksilber und Blei veredelt wurden. Zudem haben auch die Einzelfirma O.\_\_\_\_\_ und die O.\_\_\_\_\_ AG nicht nur Porzellan und Besteck, sondern auch andere nicht näher eingrenzbar Materialien veredelt. Schliesslich ist der Aktennotiz des Gewässerschutzamts vom 23. März 1964 (Vorakten, act. 59 f. und 141 f.) zu entnehmen, dass die Einzelfirma O.\_\_\_\_\_ das im Betrieb anfallende Abwasser teilweise, mit Ausnahme der in den Korbflaschen gesammelten giftigen Abgänge, in die Klärgrube des Kinos abgeleitet hat (vgl. auch Vorakten, act. 89). Es ist daher gut möglich, dass das Quecksilber und das Blei schon in diesem Rahmen in die Klärgrube gelangt sein könnten, nicht erst mit deren Hinterfüllung, von der ohnehin unbekannt ist, ob sie tatsächlich von der M.\_\_\_\_\_ AG vorgenommen wurde. Die M.\_\_\_\_\_ AG hat ihr betriebliches Abwasser hingegen offenbar von Anfang an in die Kanalisation abgeleitet (Vorakten, act. 89 und 48 f.). Dokumentiert ist, dass es im Betrieb der M.\_\_\_\_\_ AG zu Abschleppungen aus den Behandlungsbädern kam, die dann aber in die Kanalisation abflossen, also nicht in die Klärgrube (vgl. Vorakten, act. 148). Dass solche Abschleppungen auch schon im Betrieb der Einzelfirma O.\_\_\_\_\_ und der O.\_\_\_\_\_ AG stattgefunden haben, lässt sich keinesfalls ausschliessen. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Betrieb beim Augenschein durch das Gewässerschutzamt vom 23. März 1964 "peinlich sauber" war, was lediglich eine Momentaufnahme zu einem mutmasslich vorgängig angekündigten Augenschein darstellte. O.\_\_\_\_\_ mag sich sodann "gewissenhaft mit Abwasserfragen befasst" haben. Zu Abschleppungen kann es deswegen gleichwohl gekommen sein, zumal noch andere Personen als der Geschäftsinhaber selbst dort arbeiteten. Ebenso wenig ist plausibel, dass Abschleppungen durch die erwähnte Bordüre vollständig verhindert worden sein könnten. Einen Bodenablauf, über welchen Abschleppungen, wenn auch in sehr geringen (vorgefundenen) Mengen, in den Untergrund gelangt sein könnten, hatte es nicht nur im Flaschenlagerraum, sondern auch im Produktionsraum (vgl. den Plan in den Vorakten, act. 142 [Rückseite]). Die Frage, ob es zu Flaschenbrüchen

- 22 - kam, kann damit offengelassen werden. Jedenfalls empfahl das Gewässerschutzamt die Schliessung des Bodenablaufs im Flaschenlager- raum. Das Bewusstsein von O.\_\_\_\_\_ für mögliche Umweltver- schmutzungen war zumindest in dieser Hinsicht nicht gänzlich tadellos. Unter diesen Vorzeichen ist darauf abzustellen, dass die relevanten men- genmässigen Verschmutzungen in etwa zu gleichen Teilen auf die Galva- nikbetriebe einerseits der Einzelfirma O.\_\_\_\_\_ und der O.\_\_\_\_\_ AG, andererseits der M.\_\_\_\_\_ AG zurückzuführen sein dürften. Das ist zwar eine grobe, mit Blick auf die dürftige Datenlage aber zulässige Schätzung. Dass zur Betriebstätigkeit der Einzelfirma O.\_\_\_\_\_ und der O.\_\_\_\_\_ AG keinerlei Geschäftsunterlagen zur Art der verwendete Werkstoffe und zur Quantifizierung der eingesetzten Stoffmengen mehr vorhanden sind, darf sich nicht zu ihren Gunsten (und zulasten der M.\_\_\_\_\_ AG) auswirken. Demzufolge sind die Verursacheranteile der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin 3 abweichend von der Einschätzung der Vorinstan- zen auf je 45% (anstatt 60 und 30%) zu veranschlagen. 4. Eine Kostentragung durch das zuständige Gemeinwesen gestützt auf Art. 32d Abs. 5 USG fällt hingegen ausser Betracht, nachdem der Standort tatsächlich belastet ist, wenn auch in geringerem Ausmass als ursprünglich angenommen. Eine Reduktion des Perimeters des belasteten Standorts führt nicht zu einer Kostentragungspflicht des Gemeinwesens (vgl.

dazu auch die Urteile des Bundesgerichts 1C\_464/2018 vom 17. April 2019, Erw. 4.2, und 1C\_339/2023 vom 11. September 2024, Erw. 3.4, wonach sogar bei zwei verschiedenen Standorten, von denen sich bei der Untersuchung herausstellte, dass nur einer belastet und der andere unbelastet war, die Untersuchungskosten auch nicht nur anteilmässig vom Gemeinwesen zu tragen waren). 5. Zusammenfassend sind die streitgegenständlichen Untersuchungskosten in teilweiser Gutheissung der vorliegenden Beschwerde wie folgt neu auf die verschiedenen Verursacher aufzuteilen: 10% der Kosten sind kraft ihrer Eigenschaft als aktuelle Eigentümerin der Parzelle Nr. aaa mit dem belasteten Standort bbb unverändert der Beschwerdegegnerin 2 (C.\_\_\_\_\_ GmbH) als Zustandsstörerin aufzuerlegen. Sie selbst hat diesen Anteil nicht als zu hoch angefochten. Eine Erhöhung des Anteils ist mangels eines ausgewiesenen erheblichen wirtschaftlichen Vorteils aus der Altlastenuntersuchung nicht gerechtfertigt. Je 45% der Kosten sind von den beiden Verhaltensverursacherinnen, der Beschwerdeführerin, zum Teil kraft ihrer Eigenschaft als Rechtsnachfolgerin der Einzelfirma O.\_\_\_\_\_, zum Teil als Betriebsinhaberin (unter ihrer damaligen Firma O.\_\_\_\_\_ AG), und der Beschwerdegegnerin 3 als Betriebsinhaberin (unter ihrer

- 23 - damaligen Firma M.\_\_\_\_\_ AG) zu tragen, die mit ihren Galvanikbetrieben während unterschiedlich langer Betriebsdauer und unterschiedlicher Betriebsintensität in etwa je hälftig zur (schwachen) Verschmutzung des Untergrundes der Parzelle Nr. aaa mit Nickel, Kupfer, Quecksilber und Blei beigetragen haben dürften. Aufgrund des von 60% auf 45% reduzierten Anteils an den Untersuchungskosten sind der Beschwerdeführerin auch nur 45% anstatt 60% der erstinstanzlichen Verfahrenskosten (im Betrag von Fr. 2'700.00) aufzuerlegen. Im Übrigen ist die Beschwerde als unbegründet abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. III. 1. Im Beschwerdeverfahren werden die Verfahrenskosten in der Regel nach Massgabe des Obsiegens und Unterliegens auf die Parteien verlegt. Den Behörden werden Verfahrenskosten nur auferlegt, wenn sie schwerwiegende Verfahrensmängel begangen oder willkürlich entschieden haben (§ 31 Abs. 2 VRPG). In der Verwaltungsrechtspflege betragen die Staatsgebühren für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Fr. 500.00 bis Fr. 30'000.00 (§ 20 Abs. 1 lit. b des Gebührendekrets vom 19. September 2023 [GebührD; SAR 662.110]). Innerhalb dieses Rahmen ist die Gebühr in vermögensrechtlichen Streitsachen nach den Grundansätzen gemäss § 7 Abs. 1 GebührD zu bemessen und beträgt im Falle eines Streitwerts von Fr. 14'906.45 (vorinstanzlich festgelegter Kostenanteil der Beschwerdeführerin von Fr. 11'306.45 plus Anteil der Beschwerdeführerin an den erstinstanzlichen Verfahrenskosten von Fr. 3'600.00) abgerundet Fr. 2'100.00 (§ 7 Abs. 1 GebührD). 2. Die Beschwerdeführerin unterliegt mit ihrer Beschwerde zu 3/4, indem ihr Anteil an den Untersuchungskosten und den erstinstanzlichen Verfahrenskosten von 60% auf 45% anstatt – wie von ihr beantragt – auf 0 reduziert wird. Somit hat die Beschwerdeführerin 3/4 der verwaltungsgerichtlichen und der vorinstanzlichen Verfahrenskosten selbst zu tragen. Für die restlichen 1/4 Verfahrenskosten hat die Beschwerdegegnerin 3 als insoweit und einzige unterliegende Beschwerdegegnerin aufzukommen. Die Vorinstanz ist nicht kostenpflichtig, weil sie weder (schwerwiegende) Verfahrensfehler begangen, noch willkürlich entschieden hat. Die Stadt Q.\_\_\_\_\_ hat sich nicht am vorliegenden Verfahren beteiligt und schon deshalb keine Kosten zu tragen (§ 12 Abs. 3 VRPG). 3.